

Feuerwehrgebührensatzung Satzung über die Erhebung von Kostenersatz für Dienst- und Sachleistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Wolmirstedt außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben	Feuerwehrgebührensatzung 1. Änderung Satzung über die Erhebung von Kostenersatz für Dienst- und Sachleistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Wolmirstedt außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben	Bemerkungen
<p>Aufgrund der §§ 8 Abs. 1 S. 1, 45 Abs. 2 Nr. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (Kommunalverfassungsgesetz - KVG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA 2014, S. 288), des § 22 des Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (BrSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Juni 2001 (GVBl. LSA S. 190), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 12. Juli 2017 (GVBl. LSA S. 133), der §§ 1, 2 und 5 des Kommunalabgabengesetzes (KAG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA 1996, S. 405), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Juni 2016 (GVBl. LSA S. 202), hat der Stadtrat der Stadt Wolmirstedt in seiner Sitzung am 06.12.2018 folgende Satzung beschlossen:</p>	<p>Aufgrund der §§ 8 Abs. 1 S. 1, 45 Abs. 2 Nr. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.06.2014 (GVBl. LSA 2014, S. 288), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.04.2019 (GVBl. LSA S. 66), des § 22 des Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (BrSchG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.06.2001 (GVBl. LSA S. 190), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 12.07.2017 (GVBl. LSA S. 133), der §§ 1, 2 und 5 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBl. LSA 1996, S. 405), mehrfach geändert sowie § 9a aufgehoben durch § 1 des Gesetzes vom 27.09.2019 (GVBl. LSA S. 284), hat der Stadtrat der Stadt Wolmirstedt in seiner Sitzung am 26.03.2020 folgende Satzung beschlossen:</p>	

<p style="text-align: center;">§ 1 Allgemeines</p> <p>Für Einsätze und Leistungen der Feuerwehr außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben wird Kostenersatz nach § 22 Abs. 1 und 3 BrSchG in Form von Gebühren und Auslagen nach Maßgabe dieser Satzung erhoben. Die öffentliche Einrichtung Freiwillige Feuerwehr der Stadt Wolmirstedt wird durch die Feuerwehrsatzung vom 24.09.2015 festgelegt.</p>	<p style="text-align: center;">§ 1 Allgemeines</p> <p>Für Einsätze und Leistungen der Feuerwehr außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben wird Kostenersatz nach § 22 Abs. 1 und 3 BrSchG in Form von Gebühren und Auslagen nach Maßgabe dieser Satzung erhoben. Die öffentliche Einrichtung Freiwillige Feuerwehr der Stadt Wolmirstedt wird durch die Feuerwehrsatzung vom 24.09.2015 festgelegt.</p>	
<p style="text-align: center;">§ 2 Gebührenpflichtige Einsätze und Leistungen der Feuerwehr</p> <p>(1) Gebühren werden erhoben für:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Einsätze nach § 22 Abs. 1 Satz 1 BrSchG, die vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden sind, 2. andere als in § 22 Abs. 1 Satz 1 BrSchG genannten Einsätze, die dem abwehrenden Brandschutz (§ 1 Abs. 3 BrSchG) oder der Hilfeleistung (§ 1 Abs. 4 BrSchG) dienen, 3. freiwillige Einsätze, 4. die Stellung einer Brandsicherheitswache, 5. durch Brandmeldeanlagen ausgelöste Einsätze, ohne dass ein Brand vorgelegen hat, 	<p style="text-align: center;">§ 2 Gebührenpflichtige Einsätze und Leistungen der Feuerwehr</p> <p>(1) Gebühren werden erhoben für:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Einsätze nach § 22 Abs. 1 Satz 1 BrSchG, die vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden sind, 2. andere als in § 22 Abs. 1 Satz 1 BrSchG genannten Einsätze, die dem abwehrenden Brandschutz (§ 1 Abs. 3 BrSchG) oder der Hilfeleistung (§ 1 Abs. 4 BrSchG) dienen, 3. freiwillige Einsätze, 4. die Stellung einer Brandsicherheitswache, 5. durch Brandmeldeanlagen ausgelöste Einsätze, ohne dass ein Brand vorgelegen hat, 	

<p>6. Einsätze in Fällen der Gefährdungshaftung gegen den Verursacher.</p> <p>Zu den freiwilligen Einsätzen nach Nr. 3 gehören insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Beseitigung von Ölschäden und sonstigen umweltgefährdenden oder gefährlichen Stoffen, b. Türöffnung bei Gebäuden, Wohnungen, Aufzügen etc., c. zweitweise Überlassung von Fahrzeugen, Lösch-, Rettungs-, Beleuchtungs- und sonstigen Hilfsgeräten d. Einfangen von Tieren, Entfernen von Insektennestern e. Auspumpen von Räumen, z.B. Kellern, f. Mitwirkung bei Räum- und Aufräumarbeiten, g. Absicherung von Gebäuden und Gebäudeteilen, h. Gestellung von Feuerwehrkräften und evtl. weiterem technischen Gerät in anderen Fällen, i. Transportleistungen im Rahmen der Rufbereitschaft der Stadt Wolmirstedt, 	<p>6. Einsätze in Fällen der Gefährdungshaftung gegen den Verursacher.</p> <p>Zu den freiwilligen Einsätzen nach Nr. 3 gehören insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Beseitigung von Ölschäden und sonstigen umweltgefährdenden oder gefährlichen Stoffen, b. Türöffnung bei Gebäuden, Wohnungen, Aufzügen etc., c. zweitweise Überlassung von Fahrzeugen, Lösch-, Rettungs-, Beleuchtungs- und sonstigen Hilfsgeräten d. Einfangen von Tieren, Entfernen von Insektennestern e. Auspumpen von Räumen, z.B. Kellern, f. Mitwirkung bei Räum- und Aufräumarbeiten, g. Absicherung von Gebäuden und Gebäudeteilen, h. Gestellung von Feuerwehrkräften und evtl. weiterem technischen Gerät in anderen Fällen, i. Transportleistungen im Rahmen der Rufbereitschaft der Stadt Wolmirstedt, 	
--	--	--

<p>j. Tragehilfen, sofern sie nicht der Rettung von Menschen aus Lebensgefahr dienen.</p> <p>(2) Soweit für Einsätze nach Abs. 1 Kostenerersatz nach § 2 Abs. 3 S. 2 BrSchG (Nachbarschaftshilfe in mehr als 15 Kilometer Entfernung Luftlinie von der Gemeindegrenze) zu leisten ist, wird dieser neben der Gebühr erhoben.</p>	<p>j. Tragehilfen, sofern sie nicht der Rettung von Menschen aus Lebensgefahr dienen.</p> <p>(2) Soweit für Einsätze nach Abs. 1 Kostenerersatz nach § 2 Abs. 3 S. 2 BrSchG (Nachbarschaftshilfe in mehr als 15 Kilometer Entfernung Luftlinie von der Gemeindegrenze) zu leisten ist, wird dieser neben der Gebühr erhoben.</p>	
<p style="text-align: center;">§ 3 Gebührenschuldner</p> <p>(1) Gebührenschuldner bei Leistungen nach § 2 dieser Satzung ist</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. derjenige, dessen Verhalten die Leistungen erforderlich gemacht hat; § 7 des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt über die Verantwortlichkeit von Personen gilt entsprechend; 2. der Eigentümer der Sache oder derjenige, der die tatsächliche Gewalt über die Sache ausübt, deren Zustand die Leistungen erforderlich gemacht hat; § 8 des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt über Verantwortlichkeit von Tieren und Sachen gilt entsprechend; 3. derjenige, in dessen Auftrag oder in dessen Interesse die Leistungen erbracht 	<p style="text-align: center;">§ 3 Gebührenschuldner</p> <p>(1) Gebührenschuldner bei Leistungen nach § 2 dieser Satzung ist</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. derjenige, dessen Verhalten die Leistungen erforderlich gemacht hat; § 7 des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt über die Verantwortlichkeit von Personen gilt entsprechend; 2. der Eigentümer der Sache oder derjenige, der die tatsächliche Gewalt über die Sache ausübt, deren Zustand die Leistungen erforderlich gemacht hat; § 8 des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt über Verantwortlichkeit von Tieren und Sachen gilt entsprechend; 3. derjenige, in dessen Auftrag oder in dessen Interesse die Leistungen erbracht 	

<p>werden;</p> <p>4. derjenige, der vorsätzlich oder grob fahrlässig grundlos den Einsatz einer Feuerwehr auslöst.</p> <p>5. der Eigentümer der Anlage beim Ausrücken der Feuerwehr bei Fehlalarmierung durch Brandmeldeanlagen nach § 2 Nr. 5 dieser Satzung.</p> <p>(2) Personen, die nebeneinander dieselbe Gebühr schulden, sind Gesamtschuldner.</p>	<p>werden;</p> <p>4. derjenige, der vorsätzlich oder grob fahrlässig grundlos den Einsatz einer Feuerwehr auslöst.</p> <p>5. der Eigentümer der Anlage beim Ausrücken der Feuerwehr bei Fehlalarmierung durch Brandmeldeanlagen nach § 2 Nr. 5 dieser Satzung.</p> <p>(2) Personen, die nebeneinander dieselbe Gebühr schulden, sind Gesamtschuldner.</p>	
<p>§ 4 Gebührentarif und Gebührenhöhe</p> <p>(1) Gebühren werden nach Maßgabe des als Anlage beigefügten Gebührentarifes erhoben. Die Anlage ist Bestandteil der Satzung. Soweit Leistungen der Umsatzsteuer unterliegen, tritt zu den im Gebührentarif festgesetzten Gebühren die Umsatzsteuer in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe hinzu.</p> <p>(2) Als Mindestbetrag wird die Gebühr für eine halbe Stunde erhoben. Maßgeblich für die Gebührenberechnung ist der Zeitraum vom Ausrücken der Feuerwehr aus dem Feuerwehrgerätehaus zum Einsatz bis zum Einrücken nach Einsatzende.</p>	<p>§ 4 Gebührentarif und Gebührenhöhe</p> <p>(1) Gebühren werden nach Maßgabe des als Anlage beigefügten Gebührentarifes erhoben. Die Anlage ist Bestandteil der Satzung. Soweit Leistungen der Umsatzsteuer unterliegen, tritt zu den im Gebührentarif festgesetzten Gebühren die Umsatzsteuer in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe hinzu.</p> <p>(2) Als Mindestbetrag wird die Gebühr für eine halbe Stunde erhoben. Maßgeblich für die Gebührenberechnung ist der Zeitraum vom Ausrücken der Feuerwehr aus dem Feuerwehrgerätehaus zum Einsatz bis zum Einrücken nach Einsatzende.</p>	<p><u>Empfehlung der Kommunalaufsicht:</u> Um Anwendungsfehlern vorzubeugen, wird die Ausweisung der Gebührenhöhe im Gebührentarif je halbe Stunde empfohlen.</p> <p><u>Anm. d. Verw.:</u> Keine begriffliche Änderung.</p> <p>Ausweisung der Gebührenhöhe im Gebührentarif (Anlage 2a: Verzeichnis der Kostenerstattungssätze laut § 4 Abs. 1) je halbe Stunde.</p>

<p>(3) Die Gebühr wird bei offensichtlich unnötig hohem Einsatz an Personal, Fahrzeugen und Geräten auf der Grundlage der für die Leistungserbringung erforderlichen Einsatzkosten berechnet.</p>	<p>(3) Die Gebühr wird bei offensichtlich unnötig hohem Einsatz an Personal, Fahrzeugen und Geräten auf der Grundlage der für die Leistungserbringung erforderlichen Einsatzkosten berechnet.</p>	
<p>§ 5 Entstehen der Gebührenpflicht und Gebührenschild</p> <p>(1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Ausrücken der Feuerwehr aus dem Feuerwehrgerätehaus bzw. mit der Überlassung der Geräte/Verbrauchsmaterialien/verbindlichen Anmeldung. Dies gilt auch dann, wenn nach dem Ausrücken von Feuerwehrkräften der Gebührenpflichtige auf die Leistung verzichtet oder sonstige Umstände die Leistung unmöglich machen, soweit die Unmöglichkeit nicht von Angehörigen der Feuerwehr zu vertreten ist.</p> <p>(2) Die Gebührenschild endet mit dem Einrücken der Feuerwehr in das Feuerwehrgerätehaus bzw. mit der Rückgabe.</p>	<p>§ 5 Entstehen der Gebührenpflicht und Gebührenschild</p> <p>(1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Ausrücken der Feuerwehr aus dem Feuerwehrgerätehaus bzw. mit der Überlassung der Geräte/Verbrauchsmaterialien/verbindlichen Anmeldung. Dies gilt auch dann, wenn nach dem Ausrücken von Feuerwehrkräften der Gebührenpflichtige auf die Leistung verzichtet oder sonstige Umstände die Leistung unmöglich machen, soweit die Unmöglichkeit nicht von Angehörigen der Feuerwehr zu vertreten ist.</p> <p>(2) Die Gebührenschild entsteht mit dem Einrücken der Feuerwehr in das Feuerwehrgerätehaus bzw. mit der Rückgabe.</p>	<p><u>Forderung der Kommunalaufsicht:</u> Die Gebührenschild endet nicht mit dem Einrücken der Feuerwehr; sie entsteht mit dem Einrücken der Feuerwehr. Damit werden in der Satzung die Mindestbestandteile nach § 2 Abs. 1 KAG LSA wiederhergestellt.</p>
<p>§ 6 Veranlagung, Fälligkeit und Beitreibung</p> <p>(1) Die Gebühr wird durch Bescheid festgesetzt und ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe fällig, wenn nicht im Bescheid ein späterer Zeitpunkt bestimmt wird.</p>	<p>§ 6 Veranlagung, Fälligkeit und Beitreibung</p> <p>(1) Die Gebühr wird durch Bescheid festgesetzt und ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe fällig, wenn nicht im Bescheid ein späterer Zeitpunkt bestimmt wird.</p>	<p><u>Empfehlung der Kommunalaufsicht:</u> Streichung des 2. Teilsatzes zu § 6 Abs. 1 Regelung über Fälligkeit sollte konkret ausgestaltet werden, da eine nicht konkrete Re-</p>

<p>(2) Die Gebühr wird im Verwaltungszwangsverfahren nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt vollstreckt.</p>	<p>(2) Die Gebühr wird im Verwaltungszwangsverfahren nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt vollstreckt.</p>	<p>gelung andernfalls unwirksam sein kann und § 220 Abgabeordnung (§ 220 Fälligkeit) zur Anwendung kommt.</p>
<p style="text-align: center;">§ 7 Haftung</p> <p>Die Stadt Wolmirstedt haftet nicht für Personen- und Sachschäden, die durch die Benutzung von zeitweise überlassenen Fahrzeugen oder Geräten entstehen, wenn und soweit die Angehörigen der Feuerwehr diese nicht selbst bedienen.</p>	<p style="text-align: center;">§ 7 Haftung</p> <p>Die Stadt Wolmirstedt haftet nicht für Personen- und Sachschäden, die durch die Benutzung von zeitweise überlassenen Fahrzeugen oder Geräten entstehen, wenn und soweit die Angehörigen der Feuerwehr diese nicht selbst bedienen.</p>	
<p style="text-align: center;">§ 8 Billigkeitsmaßnahmen</p> <p>(1) Nach Maßgabe des § 13a KAG LSA können die Gebühren nach dieser Satzung ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint.</p> <p>(2) Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig, können sie ganz oder zum Teil erlassen werden.</p> <p>(3) Die Entscheidung über Billigkeitsmaßnahmen steht unter dem Vorbehalt, nach Beurteilung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit im Einzelfall zu sozialverträglichen Belastungen zu gelangen.</p>	<p style="text-align: center;">§ 8 Billigkeitsmaßnahmen</p> <p>(1) Nach Maßgabe des § 13a KAG LSA können die Gebühren nach dieser Satzung ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint.</p> <p>(2) Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig, können sie ganz oder zum Teil erlassen werden.</p> <p>(3) Die Entscheidung über Billigkeitsmaßnahmen steht unter dem Vorbehalt, nach Beurteilung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit im Einzelfall zu sozialverträglichen Belastungen zu gelangen.</p>	

<p style="text-align: center;">§ 9 Inkrafttreten</p> <p>(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.</p> <p>(2) Am gleichen Tage tritt die Satzung über die Erhebung von Kostenersatz für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Wolmirstedt vom 27.05.2011 sowie die 1. Änderung vom 28.09.2017 außer Kraft.</p>	<p style="text-align: center;">§ 9 Inkrafttreten</p> <p>Die 1. Änderung der Satzung über die Erhebung von Kostenersatz für Dienst- und Sachleistungen der Freiwilligen Feuerwehr Wolmirstedt außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben (Feuerwehrggebührensatzung) tritt rückwirkend zum 01.01.2020 nach öffentlicher Bekanntmachung in Kraft.</p> <p>Wolmirstedt, 27.03.2020</p> <p>M. Cassuhn Bürgermeisterin</p>	<p>Amtsblatt der Stadt Wolmirstedt (GeneralAnzeiger)</p>
---	--	--